

Mitteilung des Senats vom 14. Juli 2026

Jobcenter Bremen auf dem Prüfstand: Wie effizient ist das System?

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/824 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Fälle von Leistungsmissbrauch wurden beim Jobcenter Bremen in den vergangenen fünf Jahren jeweils jährlich festgestellt und was waren die Hauptgründe für Rückforderungen?

Sozialleistungsmissbrauch ist nicht Bestandteil der Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik des Sozialgesetzbuches II (SGB II), statistische Erhebungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) liegen daher nicht vor.

Welche Daten statistisch ausgewertet werden, ist in der „Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ (Datenerhebungsverordnung) festgelegt. Diese legt verbindlich auf Bundesebene alle Themen der amtlichen Statistik-Erhebungen im SGB II fest.

Rückforderungen können sehr unterschiedliche Ursachen haben und sind oft nicht durch Leistungsmissbrauch begründet. Dies können zum Beispiel Lohnnachzahlungen sein oder eine Rückforderung aufgrund von Heiz- oder Betriebskostenabrechnungen.

Im Übrigen wird auf die Mitteilungen des Senats zu den Drucksachen [21/1584](#) und [21/1362](#) verwiesen.

2. Welche personellen und organisatorischen Ressourcen stehen dem Jobcenter Bremen für die Aufdeckung und Verfolgung von Leistungsmissbrauch zur Verfügung und wie haben sie sich in den vergangenen fünf Jahren verändert?

Die Bearbeitung von Hinweisen auf einen möglichen Leistungsmissbrauch ist nicht auf einzelne Organisationseinheiten

oder Personen im Jobcenter Bremen beschränkt. Vielmehr sind sämtliche mit der Leistungsgewährung und der Integration befasste Mitarbeiter:innen verpflichtet, entsprechenden Hinweisen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nachzugehen und die erforderlichen Prüfungen einzuleiten. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen der bestehenden Personal- und Organisationsstrukturen.

Darüber hinaus kann der Außendienst zur Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse hinzugezogen werden, soweit dies zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Leistungsansprüchen erforderlich ist. Das Fachteam Ordnungswidrigkeiten geht allen Hinweisen aus den Teams nach und arbeitet bei der Nachverfolgung der Verdachtsfälle von Sozialleistungsmissbrauch unter anderem mit dem Hauptzollamt Bremen zusammen.

Hinsichtlich der bestehenden Maßnahmen im Jobcenter Bremen zur Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch wird auf die Mitteilungen des Senats zu den Drucksachen [21/1584](#), [21/1362](#) und [20/231](#) verwiesen.

3. Auf welche Quellen und Erhebungen stützt sich das Jobcenter, wenn es die Vorwürfe des ehemaligen Beschäftigten zurückweist, wonach eine Vielzahl von Bürgergeldbeschieden auf falschen Angaben beruhen soll, beziehungsweise welche eigenen belastbaren Daten liegen zugrunde?

Die konsequente Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch ist ein zentrales Anliegen des Jobcenters Bremen und des Senats. Gleichwohl kann es trotz umfassender Präventions- und Kontrollmaßnahmen zu Fällen von Sozialleistungsmissbrauch kommen. Die überwiegende Zahl der Mitarbeiter:innen im Jobcenter leistet dafür engagierte und verantwortungsvolle Arbeit unter herausfordernden Bedingungen. Durch ihren Einsatz wird Leistungsmissbrauch wirksam verhindert – ohne dass die Leistungsberechtigten unter Generalverdacht gestellt werden.

Die von dem ehemaligen Beschäftigten postulierten Angaben zum Anteil der Leistungsberechtigten, die falsche Angaben machen und damit (zumindest teilweise) Leistungsmissbrauch begehen, beruhen auf persönlichen Einschätzungen und individuellen Beobachtungen. Als Belege werden von dem ehemaligen Beschäftigten in den Medien einzelne Fallbeispiele angeführt sowie seine langjährige Zugehörigkeit zum Jobcenter, obwohl der ehemalige Mitarbeiter seit mehreren Jahren nicht mehr als Arbeitsvermittler tätig war.

Aus den in den Medien genannten Fallbeispielen lassen sich weder valide Rückschlüsse ziehen, noch können die dargestellten Fallgestaltungen eindeutig bewertet werden, da sie auf

unterschiedliche Ursachen – wie etwa gesundheitliche Einschränkungen oder schwerwiegende soziale Problemlagen – zurückzuführen sein können.

Aus Sicht des Senats und des Jobcenters können daher aus subjektiven Wahrnehmungen oder einzelnen Fallbeispielen keine allgemeingültigen Aussagen abgeleitet werden. Eine sachgerechte Bewertung muss sich vielmehr auf belastbare Daten sowie nachvollziehbare und überprüfbare Erkenntnisse stützen.

Im Rahmen der regelmäßigen Fachaufsicht im Jobcenter ergibt sich ein deutlich anderes Bild zum Themenkomplex Sozialleistungsmissbrauch. Die dort überprüften Verfahren und Entscheidungsabläufe belegen, dass Bescheide und Leistungsentscheidungen in der großen Mehrzahl umfassend geprüft wurden und auf klar definierten rechtlichen und fachlichen Grundlagen beruhen.

Zudem sind im Jobcenter Bremen IT-Fachanwendungen im Einsatz, die durch zahlreiche automatisierte Plausibilitäts-, Dokumentations- und Kontrollfunktionen (zum Beispiel DALEB, ERP-Vier-Augen-Prinzip, Auffälligkeiten-Listen zu Arbeitgeber:innen) darauf ausgerichtet sind, fehlerhafte Entscheidungen, unzulässige Leistungsgewährungen oder missbräuchliche Eingriffe frühzeitig zu erkennen und weitgehend auszuschließen.

4. Wie hoch war das Eingliederungsbudget des Jobcenters Bremen in den vergangenen fünf Jahren jeweils jährlich und in welcher Höhe wurden die Mittel in den jeweiligen Jahren jeweils verausgabt?

Das verfügbare Eingliederungsbudget (EGT), die getätigten Ausgaben und die Ausschöpfungsquote für die Jahre 2021 bis 2025 können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

	Verfügbarer EGT in Millionen Euro*	Ausgaben in Millionen Euro	Ausgaben in Prozent
2021	76 324 898	64 634 393	84,7
2022	76 473 359	67 480 499	88,2
2023	72 542 891	69 602 685	95,9
2024	64 830 291	64 823 721	99,9
2025	59 369 459	43 270 416	72,9

*Nach Umschichtung

5. Inwiefern ist die öffentlich geäußerte Darstellung zutreffend, wonach innerhalb des Jobcenters die vollständige Ausschöpfung der verfügbaren Eingliederungsmittel ein wesentliches Steuerungsziel darstelle?

Die Eingliederungsmittel dienen der Förderung und Unterstützung arbeitsloser und arbeitssuchender Menschen im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Mit ihnen werden unterschiedliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nach dem SGB II finanziert. Darunter fallen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, spezielle Angebote für junge Menschen, öffentlich geförderte Beschäftigungen sowie Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber:innen, die Arbeitslose mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit sozialversicherungspflichtig einstellen.

Vor dem Hintergrund der erheblichen arbeitsmarktbezogenen und sozialpolitischen Herausforderungen in Bremen legt das Jobcenter besonderen Wert darauf, die vorhandenen Mittel gezielt und bedarfsgerecht für die nachhaltige Integration arbeitsloser Menschen einzusetzen.

Dabei sind die Mittel wirtschaftlich, wirksam und zielgerichtet einzusetzen.

6. Welche Vorgaben erhalten Führungskräfte beziehungsweise Teamleitungen hinsichtlich der Verausgabung von Mitteln und wie haben sich diese in den vergangenen fünf Jahren verändert?

Nach Bekanntgabe der Mittelzuteilung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird im Jobcenter eine Jahresplanung für die Arbeitsmarktinstrumente anhand einer Kund:innenstrukturanalyse und der geschäftspolitischen Ausrichtung durchgeführt. Maßgeblich für die strategische arbeitsmarktpolitische Ausrichtung ist zudem das lokale Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm, welches das Jobcenter in der Regel zweijährlich in Abstimmung mit den Trägern erstellt (§ 44c Absatz 6 SGB II).

Die konkrete Planung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente erfolgt anhand einer dezidierten Analyse der Struktur und der Bedarfe der jeweiligen arbeitslosen und arbeitssuchenden Menschen im Jobcenter. Im Ergebnis werden die Mittel prozentual auf die einzelnen Instrumente verteilt.

Im operativen Bereich des Jobcenters Bremen erfolgt die Steuerung eigenverantwortlich. Die Zielvorgaben werden auf die Geschäftsstellen und die einzelnen Teams verteilt, um eine ausgewogene Verteilung sicherzustellen. Damit verbunden ist die Erwartung, dass leistungsberechtigte Menschen entsprechend den Eintrittszielen gefördert werden.

Unterjährig werden die Eintritte sowie die zugrundeliegenden finanziellen Entwicklungen in einem regelhaften monatlichen Steuerungskreislauf in verschiedenen (Berichts-)Formaten nachgehalten und bei Bedarf notwendige Steuerungsimpulse gesetzt beziehungsweise Nachplanungen vorgenommen.

Da die Mittelzuweisung durch den Bund jährlich erfolgt, unterliegen die Budgets Schwankungen und können nicht über mehrere Jahre hinweg von den Jobcentern verlässlich kalkuliert werden. Dies und nicht immer vollständig planbare unterjährig Mittelzuweisungen wirken sich auf die Steuerung arbeitsmarktpolitischer Instrumente im Jobcenter aus.

In den vergangenen Jahren machten besondere Rahmenbedingungen wiederholt kurzfristige Anpassungen der Steuerung erforderlich. Die vorzeitige Verausgabung der Eingliederungsmittel im Jahr 2024 führte bereits zur Jahresmitte zu einem Förderstopp. Im Jahr 2025 bewirkte die vorläufige Haushaltsführung des Bundes zunächst eine zurückhaltende Förderpraxis. Beide Entwicklungen erforderten unterjährig spezifische, an die jeweilige Situation angepasste Vorgaben, Steuerungsimpulse sowie Anpassungen der ermessenslenkenden Weisungen. Die jeweiligen Vorgaben werden kaskadisch über die Geschäftsstellen in die Teams kommuniziert und nachgehalten.

7. Welche Vereinbarungen bestehen, wenn bereitgestellte Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden, und welche Konsequenzen drohen?

Grundsätzlich ist der klare gesetzliche Auftrag des SGB II die Integration in Arbeit und Ausbildung und der Abbau von Hilfebedürftigkeit. Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Jobcenters Bremen sind somit vor allem die bislang geltenden gesetzlich definierten Zielindikatoren gemäß § 48a SGB II relevant.

In diesen Bereichen – Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Integration in Erwerbstätigkeit sowie Vermeidung von Langzeitleistungsbezug – konnte das Jobcenter Bremen seine Zielvereinbarungen im Jahr 2025 erfüllen.

Die einzelnen Integrationsfachkräfte und Teams werden nicht an der Höhe der Ausgaben für Eingliederungsmittel gemessen, da der Mitteleinsatz stets bedarfsorientiert und individuell erfolgen muss.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Nach welchen Kriterien wird die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen bewertet und evaluiert?

Die Wirksamkeit arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen wird von verschiedenen Akteur:innen anhand quantitativer und qualitativer

Kriterien bewertet. Dabei lässt sich die Effizienz arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen nicht ausschließlich an der Zahl der Übertritte in den Arbeitsmarkt messen, da die Angebote auf unterschiedliche Zielgruppen zugeschnitten sind. Insbesondere für arbeitsmarktfremde Menschen gilt bereits der Abbau von Vermittlungshemmnissen, wie zum Beispiel die Verbesserung von Sprachkenntnissen oder die Stabilisierung der Lebenssituation, als wichtiger Erfolg für die perspektivische (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Folgende Kontrollinstrumente bestehen zur Überprüfung der Qualität und Wirksamkeit von Maßnahmen:

- Eine Grundlage für die Bewertung der Förderinstrumente bilden die Prüfberichte der Internen Revision der Bundesagentur für Arbeit (BA).
- Anhand von Evaluationen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) können Instrumente gesamthaft in ihrer Wirkung bewertet werden – zum Beispiel für Leistungen nach dem Teilhabechancengesetz.
- Die Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, die im Rahmen der öffentlich zugänglichen Statistik der BA bereitgestellt wird, gibt Auskunft über den Verbleib nach Beendigung der Maßnahme (zum Beispiel in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung).
- Personenbezogen wird im Rahmen des arbeitnehmerorientierten Integrationskonzepts (Vier-Phasen-Modell) der passgenaue Produkteinsatz geprüft.
- Im Rahmen der Jahresplanung für die arbeitsmarktpolitischen Instrumente überprüft das Jobcenter, ob die bisherigen Maßnahmen wirksam waren und welche Bedarfe für die verschiedenen Kund:innengruppen bestehen. Im Sinne eines Fördermixes werden die Angebote für unterschiedliche Bedarfe dann für das nächste Jahr geplant.
- Grundsätzlich bedürfen Träger, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen, einer Zulassung durch eine externe zugelassene fachkundige Stelle nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV). Die Maßnahme muss darüber hinaus einzeln zugelassen sein, wenn sie mit einem Gutschein – das heißt mit einem Bildungsgutschein oder einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein – in Anspruch genommen werden kann. Im Rahmen dieser Zulassung wird geprüft, ob das Maßnahmekonzept eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt, zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam ist sowie angemessene Teilnahmebedingungen bietet.

- Bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die im Vergabeverfahren ausgeschrieben werden, werden die eingereichten Angebote fachlich gewertet. In die Wertung können auch Erfahrungswerte aus vorherigen Maßnahmen einfließen.
- Während der Laufzeit wird die Qualität der Maßnahme regelmäßig durch eine Maßnahmebetreuung im Jobcenter sichergestellt. Bei Unregelmäßigkeiten bestehen professionalisierte Eskalationsverfahren, die auch mit Unterstützung des Regionalen Einkaufszentrums der BA durchgeführt werden.
- Durch den Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) der Agentur für Arbeit können Qualitätskontrollen für alle geförderten Maßnahmen bei Bildungsträgern anlassbezogen oder routinemäßig durchgeführt werden. Soweit Qualitätskriterien nicht eingehalten werden, kann dies zu Auflagen bis hin zur Aberkennung der Zulassung führen.

9. Welche Erkenntnisse liegen vor, wie viele Personen in den Jahren 2022 bis 2025 jeweils gefördert wurden und wie viele sich sechs beziehungsweise zwölf Monate nach Maßnahmenabschluss in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung befunden haben?

Die Anzahl von Teilnehmenden und Eintritten in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für den Zeitraum können dem Statistik-Produkt der BA „Teilnehmende in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten“ entnommen werden.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit weist ebenfalls Eingliederungsquoten für arbeitsmarktpolitische Instrumente, jedoch nicht für einzelne Maßnahmen aus. Eine aggregierte Zahl wäre aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung der Maßnahmen nicht aussagekräftig. Eingliederungsquoten zu den verschiedenen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten können dem Statistik-Produkt „Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten – Rechtskreis der Person vor Eintritt SGB II“ der BA-Statistik entnommen werden, das öffentlich zugänglich ist und quartalsweise erscheint.

10. Wie bewertet der Senat die Aussage, dass Fördermaßnahmen primär zur vollständigen Verausgabung verfügbarer Haushaltsmittel und nicht vorrangig nach ihrer arbeitsmarktpolitischen Wirksamkeit ausgewählt werden?

Der Senat teilt die Aussage nicht. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

11. Wie bewertet der Senat eine mögliche Zusammenlegung der Agentur für Arbeit und des Jobcenters Bremen, auch zum Abbau von Doppelstrukturen?

Mit der Einführung des Sozialgesetzbuchs II (SGB II) im Jahr 2005 wurden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammengeführt, um Doppelstrukturen zu vermeiden und das Prinzip „Fördern und Fordern“ für alle erwerbsfähigen Menschen einzuführen.

Träger der Jobcenter – bis 2011 als Arbeitsgemeinschaften (Argen) bezeichnet – sind zum einen die Agenturen für Arbeit, zum anderen die kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger).

Bereits mit Einführung des Gesetzes wurde durch eine sogenannte Experimentierklausel – die 2011 dauerhaft ins Gesetz übernommen wurde – die Möglichkeit geschaffen, dass kommunale Träger die Jobcenter in alleiniger Zuständigkeit, also ohne Beteiligung der Agentur für Arbeit, betreiben können. Die Option der alleinigen Zuständigkeit der Agentur für Arbeit ist im SGB II hingegen nicht vorgesehen.

Menschen im SGB-II-Bezug haben häufig multiple Unterstützungsbedarfe und sind oftmals von Langzeitarbeitslosigkeit oder Langzeitleistungsbezug betroffen. Die Handlungsbedarfe sind oft sozialräumlich differenziert. Die Stadtgemeinde Bremen hat sich bewusst für eine gemeinsame Einrichtung – so sind 300 der insgesamt 404 Jobcenter in Deutschland organisiert – entschieden, um die Kompetenzen der Agentur für Arbeit als leistungsstarker Bundesbehörde mit den spezifischen Besonderheiten und Erfahrungen der Kommune, vor allem im Bereich der Sozialpolitik, zu verbinden. So kann eine enge Abstimmung mit kommunalen und sozialräumlichen Unterstützungsangeboten gewährleistet werden, um die komplexen Problemlagen zielgerichtet bearbeiten zu können. Die Zuständigkeiten der beiden Träger sind gemäß § 6 Absatz 1 SGB II gesetzlich festgelegt und klar voneinander abgegrenzt. Das Jobcenter Bremen kann dabei von beiden Strukturen profitieren.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird aus Steuergeldern finanziert. Im Gegensatz dazu werden die Leistungen der Agentur für Arbeit aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung getragen. Die finanzielle Ausstattung des Jobcenters und der Agentur für Arbeit sind daher – entgegen der Vorbemerkung der Fragestellerin – nicht miteinander verknüpft und bewusst gesetzlich getrennt.